

Kleine Anfrage 8/838

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

Einsatzzeiten der Bereitschaftspolizei Thüringen und deren Vergütung

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche einzelnen Anrechnungsmodelle für geleistete Dienstzeit (z.B. 1:1, 1:8 oder 1:10) gibt es in der Bereitschaftspolizei?
2. Wie werden Dienstzeiten während der Einsätze der Bereitschaftspolizei grundsätzlich in welchem Umfang gewährt und gegebenenfalls vergütet und wann erfolgt trotz fortlaufendem Einsatz aus welchen Gründen keine 1:1-Anrechnung der Zeit, die Beamte am Einsatzort oder in der dienstlichen Unterbringung sind?
3. Wie werden Dienstzeiten während der Einsätze der Bereitschaftspolizei in anderen Ländern in welchem Umfang gewährt und gegebenenfalls vergütet und wann kommen aus welchen Gründen welche Rechnungsmodelle zur Anwendung, die keine einhundertprozentige Anrechnung der kompletten Zeit vom Verlassen der Dienststelle bis zur Rückkehr in die Dienststelle zur Folge hat?
4. Wie werden Wegezeiten während der Fahrt zum Einsatzort bei Einsätzen in Thüringen oder bei Einsätzen außerhalb Thüringens für Fahrer und/oder Mitfahrer angerechnet und wie wird das begründet?
5. Wie werden Ruhezeiten in der Dienststelle, im Einsatz in Thüringen oder im Einsatz außerhalb Thüringens angerechnet und wie wird das begründet?
6. In welchem Umfang kann unter welcher Voraussetzung der Weg von der Wohnung bis zum Dienstort und wieder zurück als Dienstzeit in der Bereitschaftspolizei angerechnet werden?
7. Welche frei planbaren Wochenenden in welchem Umfang werden Beamten in der Bereitschaftspolizei mit welcher tatsächlichen Zuverlässigkeit zugesichert?
8. Wie begründet die Landesregierung (teils erhebliche) Unterschiede bei der Anrechnung von Dienstzeiten für Beamte im Thüringer Landesdienst im Vergleich zur Anrechnung von Dienstzeiten für Beamte anderer Landespolizeien oder der Bundespolizei?

Mühlmann